

„Berliner Tageblatt“ und „Handels-Zeitung“ erscheinen wöchentlich zweimal, Sonntag einmal. Preis: 1 Mark. Einzelhefte 10 Pfennig.



Abonnement-Preis: Ein Jahrgang 12 Mark. Ein halbes Jahr 7 Mark. Drei Monate 4 Mark.

Berliner Tageblatt und Handels-Zeitung

Nr. 348 37. Jahrgang

Sonntabend 11. Juli 1908

Hierzu die Wochen-Beilage „Haus, Hof, Garten“ Nr. 28.

Gerichtstagen.

Den Schulferien, die jüngst einen Massenausflug von jung und alt ins Gebirg und an die See veranlaßt haben, werden zu wenigen Tagen die Gerichtstagen folgen.

Die wohlverdiente Ruhe soll ihnen auch nicht durch die Sektore dieser Betrachtung geraubt werden. Denn ein Gegenstand ist gegen das Inkontingenzgesetz die Ferien der Juristen. Allerdings wird das nicht immer zur Genüge auseinandergehalten, und manche Richter und Anwälte begehen den Verfehlungen auf Verweigerung oder Änderung des 17. Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Dabei sind die Gerichtstagen ursprünglich nicht im Interesse der Richter, sondern im Interesse des Publikums eingeführt worden. Im alten Rom rühmte während der Ernte und der Weinlese die Gerichtstätigkeit, um die wichtigsten Angelegenheiten nicht den Geschäften zu belagern; aus ähnlichen Gründen ist dann die Einrichtung der Gerichtstagen in die Gerichtsordnungen zahlreicher Staaten übergegangen und hat schließlich im deutschen Gerichtsverfassungsgesetz Aufnahme gefunden.

Eine Prüfung der Zweckbestimmung der Gerichtstagen läßt erkennen, daß wohl es hier durchaus nicht mit der Einschränkung zu tun haben, die unter keinen Umständen gestattet werden dürfte. Namentlich liegt kein wichtiger Grund vor, die Veranlassung der Richter auf zwei Monate zusammenzubringen. Ja vielen Richtern, die vielleicht Italien oder Ägypten besuchen oder sich einige Wochen an der Riviera anhalten wollen, würde eine Verweigerung der Urlaubzeit auf das ganze Jahr und eine Veranlassung etwa im März oder April gegen sie vermissen sein.

Wenn endlich die Gerichtstagen die Privatpersonen während der Ferienzeit möglichst vor der Heranziehung zum Gerichtsamt bewahren sollen, so ist diese — im Interesse der besser vorbereiteten landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit getroffene — Rücksichtnahme infolge der gänzlich veränderten allgemeinen Verhältnisse und der wesentlich verbesserten Arbeitsmittel längst gegenstandslos geworden.

Schumpft hiernach der Nutzen der Gerichtstagen beträchtlich zusammen, so erscheinen andererseits die Nachteile, die diese Einrichtung im Gefolge hat, außerordentlich groß. Das ist ganz natürlich. Denn so wenig das heutige Wirtschaftsleben eine Unterbrechung des Verkehrs und der Tätigkeit von Industrie und Handel zu ertragen vermöchte, so wenig kann es als getragener An-Unterbrechung der Rechtspflege eintreten, die für weite Kreise der Bevölkerung — ungeachtet der nach § 202 des Gerichtsverfassungsgesetzes für die Ferienfachen vorgesehenen Ausnahmen — kaum erträglich bleibt.

Jetzt werden während der Ferien verhandelt: Straf- sachen, Arrestsachen, Meß- und Marktsachen, Mißbräutig- sachen, Scheidungen, Kaufsachen. Auch können vom Gericht auf Antrag andere Sachen, soweit sie einer besonderen Beschleunigung bedürfen, als Ferienfachen bezeichnet werden. Ferner sind die Gerichtstagen auf das Mahnverfahren, das Zwangs- vollstreckungsverfahren und das Konkursverfahren ohne Einfluß.

Es läßt sich nicht leugnen, daß hiernit den Bedürfnissen des Verkehrs bei einem gewissen Grade Rechnung getragen wird — aber doch nur bis zu einem gewissen Grade. Denn sehr wichtige Ansprüche gelten nicht ohne weiteres als Ferienfachen. Namentlich leiden Handel und Gewerbe sehr darunter, daß die Warenflagen nicht dazu gehören. Ein wegen einer Warenforderung erlassener Zahlungsbefehl kann während der Ferien nicht realisiert werden, weil der Schuldner Widerspruch erhebt. Denn in diesem Falle muß der Gläubiger Klage erheben, die in der Regel erst nach Ablauf der Ferien zur Verhandlung kommt. Inzwischen kann der Schuldner wirtschaftlich so zurückgehen, daß dem Gläubiger mit den ganzen Verfahren nicht mehr gedient ist. Nicht weniger schlimm als die unmittelbaren Schädigungen sind die durch die Unterbrechung der Rechtspflege verursachten Verzögerungen, die von schwerwiegenden Folgen begleitet sein können, und sich nun so empfindlicher geltend machen, als sich die Wirkungen der Ferien nicht mit deren Ende erschöpfen, sondern oft noch auf Monate hinaus verpirrt werden. Auch hier werden von den Nachteilen hauptsächlich Handel, Industrie und Gewerbe betroffen. Denn häufig hängen von einer rechtlichen Entscheidung, namentlich von der Entscheidung innerhalb des geschäftlichen Betriebes ab, werden geschäftliche Beziehungen durch den früheren oder späteren Ausstieg gerichtlich zu klärenden Meinungsverschiedenheiten wesentlich beeinflusst.

Bei dieser Sachlage herrscht in weiten Kreisen des Industrie- und Handelsstandes der Wunsch, daß die Gerichtstagen beseitigt werden möchten, also der ganze 17. Titel aus dem Gerichtsverfassungsgesetz zu streichen. In dem Entwurf eines Gesetzes über die Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes um wird dieser Wunsch nicht erfüllt, indessen wird ihm wenigstens insofern Rechnung getragen, als der Kreis der Ferienfachen erweitert werden soll. Der Entwurf sieht vor, daß die Streitigkeiten aus dem Kaufmannsgericht- und Gewerbegerichtsgebiet, insofern sie vor den ordentlichen Gerichten anhängig zu machen sind, ferner alle Streitigkeiten eines Verleumdungs- oder Verunglimpfungsbereiches sowie des Kostenfestsetzungsverfahrens vor den Amtsgerichten erklärt werden. Das bedeutet gegenüber den gegenwärtig bestehenden Zuständen ohne Zweifel eine Verbesserung, doch geht der Entwurf mit der Erweiterung der Ferienfachen noch lange nicht weit genug. Will man von der gänzlichen Abschaffung der Gerichtstagen, dem einzigen sicher wirksamen Mittel, jetzt noch nichts wissen, so ist zum mindesten zu fordern, daß die für den Amtsgerichtsbezirk geplante Erweiterung, auch auf das Verfahren vor den Landgerichten ausgedehnt wird, da gerade bei den höheren Objekten der durch Verzögerung des Verfahrens drohende Verlust größer ist, mithin hier ein besonders dringendes Interesse an einer Beschleunigung der Prozessabwicklung vorliegt. Aber auch mit dieser weiteren Verbesserung konnte das Gesetz immer nur als eine Abschlagszahlung angesehen werden. Als Endziel muß die völlige Beseitigung der Gerichtstagen im Sinne behalten werden.

Landrichter a. D. Ernst Mumm.

Wozu?

Die „Neue polit. Korrespondenz“ verbreitet die nachstehende Auffassung:

„In der deutschen Presse ist eine Notiz der „Pal Mal Gazette“ unbenutzt geblieben, wonach ein Gericht, Herr Delcasse sollte französischer Botschafter in London werden, von großem Interesse für die Lesende sein soll, die in diesem Staatsmann — wie zitiert wird — nach der „Pal Mal Gazette“ — den größten Willen des Auswärtigen erblicken, den Frankreich niemals befehlen hat. Unter- richtete Persönlichkeiten teilen aber, daß Herr Delcasse jüngster Botschafter in London mit seiner fünfjährigen Mission am Hofe von St. James in Verbindung geblieben hat, so daß die ungewöhnliche Günstigkeit, womit man ihn in London behandelt, ein Anzeichen dafür abgibt, daß er persona grata beim König und beim britischen Hofe sein werde.“

Zu dieser Auffassung der „Neuen polit. Korrespondenz“ gefaßt hat uns, zu bemerken, daß die Notiz der „Pal Mal Gazette“ in der deutschen Presse mit Recht unbenutzt

geblieben ist. Wer die Verhältnisse nur einigermaßen kennt, kann sich sagen, daß das Gericht, Herr Delcasse sollte Botschafter in London werden, er zu sein ist. Denn erstens deutet die französische Regierung scheinlich darauf, den Botschafter Paul Cambon, den eigentlichen Vorkämpfer der „entente cordiale“, aus London abzurufen, und zweitens sind die Beziehungen zwischen Clemenceau und Delcasse recht kühl. Da aber die Unwahrscheinlichkeit dieses Gerichts auf der Hand liegt, so muß man sich doch fragen, warum die „Neue polit. Korrespondenz“ die von niemandem beachtete Notiz der „Pal Mal Gazette“ ausgedruckt hat. Und da gelangt man zu der Vermutung, daß es sich hier um einen neuer Ver- bündnisvertrag handelt, die seit einigen Wochen von gewissen Kreisen systematisch betrieben werden.

Strömungen und Gegenströmungen im englischen Kabinett.

(Telegramm unseres Sonder-Korrespondenten.)

L. London, 10. Juli.

Im Schosse des englischen Ministeriums spielen sich jetzt kleine Kämpfe ab, die nicht immer ganz friedlich verlaufen. Hauptkämpfer handelt es sich um die Militäretat. Halbans kämpft mit aller Kraft für sein Programm, das eine Erhöhung des Wehrhaushalts in sich schließt. Sein hauptsächlichster Gegner ist der Handelsminister Lloyd George, der alle verfügbaren Gelder für die Arbeits- scheinungen zusammenhalten will. George hat in Aussicht, der auf einmal ein Ansturm der Sparmaßnahmen getroffen ist, eine starke Säule. Sollte Lloyd George als Sieger hervorgehen, so wird im Kriegesfall durch den Rücktritt des Generalquartiermeisters Richol- sen, der Halbans Parteigänger ist, sicher eine Veränderung er- folgen, die einen Platz für Lord Ritchey, dem man eine hohe Stellung schenkt, freimacht.

Die englische Flotte.

Gegenüber den etwas übertriebenen Zahlenangaben (315 Kriegsschiffe) über die Stärke der zurzeit in der Nordsee abendigen englischen Geschwaders dürfte die folgende überflüssigen Mitteilung über die Gesamtstärke der englischen Flotte von Wert sein: England verfügt zurzeit über 54 Minierschiffe, deren ältestes 1821 von Stapel lief, von denen 22 nach 1900 von Stapel gegangen sind, deren kleinste 10,650, deren größtes 18,000 Tonnen Verdrängung besitzt; über 38 Panzerkreuzer, alle nach 1898 von Stapel gelaufen, ein Kreuzer von 1890 bis 17,250 Tonnen; über 78 geschützte Kreuzer, deren ältester 1890 von Stapel lief; 21 davon sind über 7000 Tonnen; über 51 Torpedobootschräuker; und 107 U-Bootsperpoboots.

Die Monopole.

Wesen und Zweck der Monopole besteht darin, den Produzenten oder Verkäufern bestimmter Waren die alleinige Verfügung über diese zu sichern unter Ausschluß eines Fremden Wettbewerb. Ob der Staat oder ein Private die Inhaber eines Monopols sind, die Wirkung ist stets die gleiche: die Konkurrenz wird ausgeschaltet, der freie Handel unterbunden.

In Deutschland ist die Zahl der Monopole bisher nicht allzu groß, neuerdings aber tauchen fast täglich Monopolvor schläge auf. Die Finanzminister unseres Reiches kommen auf dem mit Verantwortlichkeit verfolgten Wege nicht mehr weiter. Deshalb erwagen sie und raten ihnen, die vielgeliebte in- direkte Besteuerung durch Monopolabschüttung er- tragreicher zu gestalten.

Von einem Tabakmonopol — an dessen Einführung vor 30 Jahren in erster Linie gedacht wurde — ist jetzt nicht die Rede. Das Experiment, 20,000 Zigarobetriebe auf- zuzubringen, scheint doch zu gewagt. Auch beklagt man, daß die Einführung eines Tabakmonopols, die natürlich eine starke Preissteigerung der Tabakfabrikate mit sich bringen würde, zu einer erheblichen Einschränkung des Konsums führen würde; die notwendige Folge eines bedeutenden Konsumrückganges aber wäre, daß Tausende von Arbeitern brotlos würden, die, da sich besonders viele schwächliche Personen unter ihnen be- finden, in anderen Branchen schwerlich unterkommen könnten.

Somit also die Tabakfabrikate eine Monopolisierung ihrer Erzeugnisse gegenwärtig nicht zu befürchten, so droht eine solche doch vielleicht der Elektrizitätsindustrie sowie dem Petroleum- und dem Spiritusinteressen. Die Monopolisierung der Elektrizität hatten wir, wie wir schon wiederholt ausgesprochen haben, für ganz ver- fehlte. Sie würde die gesamten Betriebe, die elektrische Kraft und elektrisches Licht gebrauchen, in eine höchst un- gerechtfertigte Abhängigkeit vom Staate bringen und außerdem wahrscheinlich zur Folge haben, daß unter elektrische Industrie in Zukunft nicht mehr wie augenblicklich, mit an der Spitze der elektrischen Industrie der Welt marschieren würde. Die Elektrizitätsindustrie steht noch vor einer unübersehbaren Entwicklungstriebe, die zum Nutzen der Gesamtheit ein bureaukratischer Staatsbesitz niemals in der Weise zu verfolgen in der Lage sein wird wie die Privatindustrie, die es stets ver-